

## **BGer 1B\_307/2015 vom 10. September 2015**

Bundesgericht, 2015-09-10, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1B\\_307\\_2015](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_307_2015)

FR: TF 1B\_307/2015 du 10 septembre 2015

IT: TF 1B\_307/2015 del 10 settembre 2015

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

{T 0/2}

1B\_307/2015

Urteil vom 10. September 2015

I. öffentlich-rechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichter Fonjallaz, Präsident,

Gerichtsschreiber Pfäffli.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Untersuchungsgefängnis,

Beschwerdeführer,

gegen

Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt.

Gegenstand

Untersuchungshaft,

Beschwerde gegen den Entscheid des Appellationsgerichts des Kantons Basel-Stadt,  
Einzelgericht, vom 7. August 2015.

In Erwägung,

dass das Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt mit Entscheid vom 7. August 2015 ein Gesuch von A. \_\_\_\_\_ um Wiederherstellung der Frist zur Einreichung der Beschwerde abgewiesen hat und auf dessen Beschwerde gegen die Verfügung des Zwangsmassnahmengerichts vom 4. Juli 2015 betreffend Anordnung der Untersuchungshaft wegen verspäteter Einreichung der Beschwerdeschrift nicht eingetreten ist;

dass A.\_\_\_\_\_ sich mit zwei Eingaben vom 19. bzw. 22. August 2015 (Postaufgabe 25. August 2015), die in rumänischer Sprache abgefasst sind, ans Bundesgericht gewandt hat;

dass das Bundesgericht A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 27. August 2015 und Kopie an dessen amtlichen Verteidiger im kantonalen Verfahren aufgefordert hat, die Rechtsschriften in eine Amtssprache zu übersetzen, ansonsten sie unbeachtet bleiben;

dass A.\_\_\_\_\_ sich mit einer weiteren in rumänischer Sprache abgefassten Eingabe vom 24. August 2015 (Postaufgabe 27. August 2015) ans Bundesgericht gewandt hat;

dass das Bundesgericht A.\_\_\_\_\_ mit Verfügung vom 31. August 2015 und Kopie an dessen amtlichen Verteidiger im kantonalen Verfahren erneut aufgefordert hat, die Rechtsschrift in eine Amtssprache zu übersetzen, ansonsten sie unbeachtet bleibe;

dass A.\_\_\_\_\_ sich mit einer in rumänischer Sprache abgefassten Eingabe vom 31. August 2015 ein weiteres Mal ans Bundesgericht gewandt hat, worauf ihn das Bundesgericht mit Verfügung vom 1. September 2015 und Kopie an dessen amtlichen Verteidiger wiederum aufgefordert hat, die Rechtsschrift in eine Amtssprache zu übersetzen, ansonsten sie unbeachtet bleibe;

dass innert Frist keine verbesserte Rechtsschrift eingereicht worden ist, weshalb androhungsgemäss im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist ( Art. 42 Abs. 6 BGG );

dass davon abgesehen werden kann, für das bundesgerichtliche Verfahren Kosten zu erheben ( Art. 66 Abs. 1 BGG );

erkennt der Präsident:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Kosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird dem Beschwerdeführer, der Staatsanwaltschaft des Kantons Basel-Stadt, dem Appellationsgericht des Kantons Basel-Stadt, Einzelgericht, und Rechtsanwalt Felix Lopez, Basel, schriftlich mitgeteilt.

Lausanne, 10. September 2015

Im Namen der I. öffentlich-rechtlichen Abteilung  
des Schweizerischen Bundesgerichts

Der Präsident: Fonjallaz

Der Gerichtsschreiber: Pfäffli

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.